

Städtebau-, Bauordnungsrecht, Raumordnung

Das Einvernehmen der Gemeinde im Planungsrecht -

Erteilung, Verweigerung, Ersetzung und Fiktion

Donnerstag, 18. September 2025 | Saarbrücken

Seminar-Nr.: [SL250013](#)

Gute Gründe für Ihre Teilnahme

Jede Genehmigung von Bauvorhaben setzt für die zukünftige Planung der Gemeinde Festpunkte und engt daher die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde ein.

Deshalb darf nach § 36 BauGB über ein Bauvorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden werden. Mit der Bindung der Baugenehmigungsbehörde an das Einvernehmen der Gemeinde wird die gemeindliche Planungshoheit gesichert.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB stellt die Gemeinden immer wieder vor schwierige Fragen, die in der bauaufsichtlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnen. Es ist kein Einzelfall, dass ein zur Genehmigung gestelltes Vorhaben den eigentlichen planungsrechtlichen Interessen der Gemeinde widerspricht. Vor diesem Hintergrund nutzen die Gemeinden häufig die Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung des Einvernehmens die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die kommunalen Planungsinteressen durchzusetzen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, aktuelle Probleme mit dem Referenten und den anwesenden Fachkollegen zu diskutieren. Gerne können Sie Ihre konkreten Praxisfälle vorab einreichen. Sie werden dann im Seminar besprochen.

Ihr Dozent

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Holger Kröninger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Kanzlei Rapräger Rechtsanwälte, Saarbrücken
Der Referent berät seit Jahren Kommunen und Vorhabenträger im öffentlichen Bau-recht. Er ist Autor einer Vielzahl von Publikationen.

DIESE FORTBILDUNGEN KÖNNTEN SIE AUCH INTERESSIEREN

Aktuelle Rechtsfragen zum Brandschutz im Bestand

Mittwoch, 1. Oktober 2025 | Saarbrücken

Seminar-Nr.: [SL250015](#)

>> [ALLE INFOS & ANMELDUNG](#)

Termin, Ort, Dauer

Donnerstag, 18. September 2025
Mercure Hotel Saarbrücken-Süd (ehemals
Novotel)
Zinzinger Str. 9
66117 Saarbrücken
T 0681 58 63-0

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 16:00 Uhr

Teilnahmegebühren

140,- € für Mitglieder
160,- € für Nichtmitglieder

In den Teilnahmegebühren sind eine
Materialsammlung, und Getränke/Kaffee/Tee
während der Pausen enthalten.

Etwaige Kosten für Übernachtung/
Abendessen/Frühstück/Mittagessen sind
nicht enthalten.

Auf dem Seminar treffen Sie

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Fachbehörden, insbesondere der Bauplanungs- und Bauverwaltungsämter, der Bauaufsichtsbehörden, der Kommunalaufsicht und Rechtsanwälte.

Programmablauf

Das Einvernehmen der Gemeinde im Planungsrecht

In dem Seminar werden die folgenden Themen behandelt und zur Diskussion gestellt:

I. Grundsätze des gemeindlichen Einvernehmens

1. Erforderlichkeit des Einvernehmens
2. Rechtscharakter des Einvernehmens
3. Versagung des Einvernehmens
4. Erklärung der Versagung des Einvernehmens
5. Einvernehmensfiktion gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB
6. Ersetzung des versagten Einvernehmens

II. Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Einvernehmen

1. Rechtsschutz der Kommunen
2. Rechtsschutz der Beteiligten

III. Alternativen zur Versagung des Einvernehmens

1. Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen
2. Wirksame Sicherung der Bauleitplanung

IV. Haftungsrisiko der Kommunen

Die Teilnehmenden werden – im Rahmen der verfügbaren Zeit – Gelegenheit zu Fragen und Problemerkörterungen erhalten.

Fragen und Fallgestaltungen zum Seminarthema sind ausdrücklich erwünscht. Bitte reichen Sie Ihre Anfragen bis spätestens zwei Wochen vor dem Seminartermin ein, damit der Referent sich damit befassen kann.

>> [ALLE INFOS & ANMELDUNG](#)

Kontakt

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Saarland

Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken

T 0681 92682-10

E gst-sl@vhw.de

Zeitlicher Ablauf

Beginn: 09:00 Uhr
10:45 bis 11:00 Uhr Kaffeepause
12:30 bis 13:30 Uhr Mittagspause
14:45 bis 15:00 Uhr Kaffeepause
Ende: 16:00 Uhr

Hinweise

Über die Veranstaltung stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung aus (geeignet auch zur Vorlage bzw. Anerkennung nach § 15 FAO bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer oder als Fortbildungsnachweis bei der Architektenkammer/Ingenieurkammer).